

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 213.

zu Nr. 64 des Hauptblattes.

1925.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brause in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

In der letzten Beilage Nr. 212 zu Nr. 63 des Hauptblattes ist auf S. 941, mittlere Spalte oben folgender Schluß der Rede des Berichterstatters Jellisch ausgefallen:

Ursache darin, daß die übrige Fürsorge doch nur allzusehr auf der freien Wohlfahrtspflege aufgebaut war (Sehr richtig! bei den Soz.), daß die amtliche Fürsorge nicht genug verankert war und man mit dieser dürftigen Hilfe die Kriegsbeschädigten nicht abspießen durfte. (Sehr richtig! bei den Soz.) Infolgedessen mußte für die Kriegsbeschädigten eine besondere Fürsorge in dem Maße geschaffen werden, in dem nicht die allgemeine Wohlfahrtsfürsorge eine genügende Hilfe gewährleistete. In dem Maße, wie jedem einzelnen Hilfsbedürftigen die Mindestexistenz gewährleistet wird, wird sich auch das Verhältnis der Wohlfahrtspflege zu den Kriegsbeschädigten ändern müssen (Sehr richtig! bei den Soz.), und die Parteien der Linken werden nunmehr einen ihrer besten Grundgedanken wieder in den Vordergrund stellen müssen, daß die ganze Fürsorge einheitlich geregelt werden muß. (Sehr richtig! bei den Soz.) Es darf nicht dahin kommen, daß die Kriegsbeschädigten herabgedrückt werden auf die Stufe der Armenunterstützungsempfänger, sondern es muß dazu kommen, daß diejenigen, die man früher zu Armegeheimnissen machte, emporgehoben werden auf die Mindestexistenz, und daß außerdem bei den Kriegsbeschädigten das auch von diesem Gesetz unberührte Rentenverfahren unbeeinträchtigt nebenher geht. Jedes Mißverständnis also zwischen der sächsischen Wohlfahrtsfürsorge und den Kriegsbeschädigten ist objektiv betrachtet einfach künstlich konstruiert und braucht nicht vorhanden zu sein, wenn man es nicht haben will. (Lebhaftes Sehr richtig! bei den Soz.) So werden wir für die Kriegsbeschädigten im Rahmen des sächsischen Fürsorgegesetzes weitere Arbeit zu leisten haben, und sicherlich werden uns einmal, nachdem die Übergangswierigkeiten überwunden sind, die Kriegsbeschädigten dankbar sein. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, die von den vereinigten Ausschüssen aufgestellten Mehrheitsanträge und auch die Entschließungsanträge, soweit sie bereits eine Mehrheit gefunden haben, ebenso wie die kleinen reaktionellen Abänderungsanträge, die ich vorhin in meinem Berichte erwähnt habe, anzunehmen. Der Antrag über die Inkraftsetzung ist, was ich hier betonen möchte, von uns zurückgezogen worden. (Bravo! bei den Soz.)

In derselben Beilage ist auf S. 942, letzte Spalte am Ende in der Berichtigung ein Druckfehler unterlaufen. Es muß auf Seite 5 von unten statt „C“ heißen „b“.

(Fortsetzung der 124. Sitzung von Donnerstag, den 12. März.)

Abg. Jellisch (Soz.) (Fortsetzung):

Eine Reichsamnestie ist gerade vom sozialdemokratischen Standpunkte aus deshalb in Deutschland jeder Landesamnestie vorzuziehen, weil wir auf dem Wege der Einzelbegnadigung in Sachsen schon eine so große Anzahl von politischen Gefangenen bereits freisetzen haben, daß die Anzahl derjenigen, die überhaupt noch unter eine Amnestie fallen würden, sicherlich nicht mehr groß sein wird. Ganz anders liegt es im übrigen Deutschland, insbesondere z. B. in Bayern. Es ist geradezu ungeheuerlich, was da noch in den Gefängnissen sitzt, obwohl es nicht mehr hineingehört, und zwar lediglich deshalb, weil dort die Einzelbegnadigung nicht in der sozialen Weise vonstatten gegangen ist, wie wir es in Sachsen vorzeichnen können. (Sehr gut! bei den Soz.) Aus diesem Grunde können wir als Sozialdemokraten den Tausenden und aber Tausenden außerächtlichen Opfern der Justiz unter keinen Umständen mit einem sächsischen Amnestiegesetz helfen, sondern nur mit einer Amnestie des Reiches. Um aber die sächsische Amnestie nicht aufzuhalten, haben wir verlangt, daß die Strafen für im Zusammenhange mit der Inflation begangenen Straftaten in der weitestgehenden Weise auf dem Wege der Einzelbegnadigung erlassen werden sollen.

Run kommt aber ein zweites in unserem Antrage zum Ausdruck. Im sächsischen Justizministerium wird schon seit einer Anzahl von Jahren sowohl unter dem früheren, wie unter dem jetzigen Herrn Justizminister nach bestimmten Richtlinien begnadigt. Der Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion geht nun über die jetzigen Richtlinien der Begnadigung hinaus und sagt, daß bei unbescholtenen Beschuldigten auch bei solchen Straftaten, denen ein Verstoß zugrunde liegt, das ansich nicht unter die Begnadigung fallen würde, dann Gnade zu gewähren ist, wenn trotz der nicht begnadigungswürdigen Tat die Person des Täters so ist, daß man es als Akt der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und Billigkeit empfindet, ihm trotzdem das Recht der Einzelbegnadigung zu teil werden zu lassen. Ich kann da einen ganz interessanten Fall aus der Praxis erzählen. Ich wurde in einer großen Arbeiterversammlung vor 14 Tagen wegen meiner Stellungnahme zur Amnestie angegriffen und habe dort meine Meinung verteidigt. Unmittelbar

im Anschluß an diese Versammlung kam ein Parteifreund zu mir und bat mich, ob ich mich nicht für einen seiner Angehörigen verwenden könnte, daß er im Wege der Einzelbegnadigung frei kommen könnte. Ich konnte dem Betreffenden Zug um Zug nachweisen, daß eine solche Begnadigung möglich sein würde, wenn der Landtag den sozialdemokratischen Antrag annehmen würde, der mir 5 Minuten vorher in derselben Versammlung zum Verbrechen gerechnet worden war. Die Behandlung der Frage, wie sie hier in dem sozialdemokratischen Antrage vorge schlagen wird und zu der ich mich auch persönlich vollinhaltlich bekenne, ist der einzig mögliche Weg, um in verhältnismäßig kurzer Zeit die Leute frei zu machen, die wir aus den Gefängnissen frei haben wollen. (Sehr richtig! bei der Mehrh. der Soz.)! Zum Schluß noch einige Worte an die Kommunisten.

Die Kommunisten verfolgen, wenn sie Amnestieanträge stellen, dabei ganz andere Ziele. Sie wollen auch Leute herausbringen aus Zuchthäusern und Gefängnissen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht befreit werden dürfen. (Wui-Rufe bei den Komm. — Abg. Renner erhält einen Ordnungsruf.) In dieser Hinsicht unterscheiden sich auch die Kommunisten von der Opposition, die in meiner Fraktion die Linke heißt. Dort sind die Beweggründe edel. Bei den Kommunisten aber handelt es sich darum, unter dem Deckmantel der Arbeiterfreundlichkeit auch noch außerdem Subjekte mit herauszubringen, an deren Unbestraftheit weder der Staat noch irgendein Bürger und zuletzt kein Sozialdemokrat ein Interesse haben kann. Ich bitte, den Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion heute in Schlußberatung anzunehmen.

Abg. Sievert (Komm. — zur Begründung der Anfrage Nr. 1167): Die Beantwortung unserer Anfrage 1167 ist sehr wichtig für die Stellungnahme zu den heute zur Beratung stehenden Amnestieanträgen und Gnadenanträgen und für die weitere Beratung der Anträge im Rechtsausschuß, und wir möchten wünschen, daß der Herr Justizminister uns auf unsere Fragen eine klare Antwort gibt. Wir haben ein Interesse daran, festzustellen zu sehen, ob sich das sächsische Gesamtkabinett gegen eine Reichsamnestie gewendet hat oder ob sich nur der Ressortminister, der Justizminister, gegen eine Reichsamnestie ausgesprochen hat. Die Beantwortung dieser Frage wird auf den Antrag der sozialdemokratischen Mehrheit ein recht bezeichnendes Licht werfen.

Justizminister Sanger: Meine Damen und Herren! Um mit der letzten Anfrage anzufangen, so habe ich zu erklären, daß der Herr Reichsjustizminister unter dem 14. September — ich bitte, auf das Datum zu achten — die Landesregierungen um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten hat, ob mit Rücksicht auf die im Londoner Abkommen für das besetzte Gebiet vereinbarte Amnestie Gnadenweise im unbefestigten Gebiet in größerem Umfange für angezeigt erachtet würden, zutreffendenfalls, ob der Erlass einer Amnestie oder die Gewährung von Einzelgnadenweisen für zweckmäßiger angesehen würde, und auf welche Straftaten eine Amnestie erstreckt werden sollte.

Das Justizministerium hat dem Herrn Reichsminister am 2. Oktober 1924 geantwortet, daß der Erlass einer allgemeinen Amnestie für politische Straftaten nach dem Vorgang des Londoner Abkommens für die besetzten Gebiete, soweit der Freistaat Sachsen in Betracht komme, nicht für erforderlich erachtet werde (Hört, hört! bei den Kommunisten) — warten Sie nur ein wenig mit Ihrem Hört, hört!, oder wollen Sie damit nur zum Ausdruck bringen, daß Sie jetzt den Irrtum einsehen, der Ihnen bei Stellung der Anfrage unterlaufen ist? — in Sachsen würden mit Zustimmung des Landtages, der in seiner Sitzung vom 9. Juli 1924 einen Antrag auf Erlass eines Gesetzes über Straffreiheit für politische Straftaten abgelehnt habe, für diese Straftaten in weitem Umfange Einzelgnadenweise erteilt. Die Antwort des Justizministeriums entsprach danach der Auffassung des Landtages, dem übrigens am 2. Oktober — an diesem Tage ist die Auskunft gegeben — keine Anträge auf Erlass einer politischen Amnestie vorlagen. Der Antrag Nr. 985 der Kommunistischen Fraktion, die Regierung zu beauftragen, sofort Vorbereitungen für eine umfassende Amnestie zu treffen, ist erst am 7. Oktober 1924, also nachher gestellt worden, und der ähnliche Antrag Nr. 1043 der sozialistischen Fraktionsminorität erst am 11. Dezember 1924. Damit ist diese Anfrage eigentlich erledigt.

Ich möchte aber doch einiges hinzufügen. Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme des Justizministeriums dem Reiche gegenüber ist in der linkssozialistischen Presse von einem Doppelspiel und, wie es dort heißt, von „Praktiken“ des Justizministers gesprochen worden, insofern ich bei den Amnestieberatungen auf die Reichsamnestie hingewiesen und mich andererseits auch dem Reiche gegenüber gegen eine solche Amnestie für das sächsische Gebiet ausgesprochen habe.

Dieser Vorwurf ist ganz unsinnig. Ich will Ihnen darlegen, daß er mich gar nicht treffen kann. In allen Amnestieebatten habe ich ganz konsequent eine Amnestie abgelehnt und mich für die Einzelbegnadigung ausgesprochen, zuletzt vor jener Äußerung dem Reiche gegenüber am 9. Juli vorigen Jahres; und der Landtag hat demgemäß beschlossen. Ende September, also

2½ Monate später, kam das Reich mit der Anfrage: Seid Ihr für Gnadenweise in größerem Umfange, und wenn ja, so für Amnestie oder für Einzelbegnadigung? Ist denn nun jemand so naiv, von mir zu erwarten, daß ich nun mit einem Male meine Stellung änderte und dem Reiche gegenüber erklärte: Jetzt bin ich für eine Amnestie? Mein Verhalten war doch vollkommen konsequent. Ich konnte gar nichts anderes erklären. Ich hatte die bisherige Stellungnahme des Justizministeriums darzulegen und diejenige des Landtages bekannt zu geben. Beides habe ich getan. Das war nicht nur konsequent, sondern überhaupt das einzige, was ich tun konnte.

Ja, auch bei einer späteren Amnestieausprache am 18. Dezember 1924, die also nach jener Auskunft an das Reich stattfand und daher für die vorliegende Anfrage an sich nicht in Betracht kommt, habe ich wieder betont: Es besteht für mich kein Anlaß, eine Amnestie zu befürworten, ich halte vielmehr den Weg der Einzelbegnadigung für den besseren. Lesen Sie das im Sienogramme nach! Ich bin also in meiner Haltung durchaus konsequent gewesen; und wenn ich im Mai, Juli und Dezember, wie es richtig ist, auf eine Reichsamnestie hingewiesen habe, so habe ich das in demselben Zusammenhang getan, wie der frühere Justizminister Feigner es getan hat. Dieser hat gleichfalls — Herr Abg. Jellisch hat darin vollkommen recht; wenigstens weiß ich das aus einer Verfügung von ihm, die mir vorliegt; ob es auch im Landtag geschehen ist, weiß ich nicht —, er hat also in dieser Verfügung, die mir vorliegt, gleichfalls gelagt, daß er neben den sonstigen Bedenken, die er gegen eine politische Amnestie habe, der Meinung sei, daß eine politische Amnestie ohnehin nur vom Reich gemacht werden könne. Daselbe habe ich gelagt, und dieser Standpunkt ist meines Erachtens auch richtig.

Meine Damen und Herren! Ich wünschte nur, es würde in der Politik immer so wenig ein Doppelspiel getrieben, wie es hier von mir geschehen ist. (Zuruf des Abg. Renner) Herr Abgeordneter Renner, wenn jemand in dieser meiner unabweislichen Erklärung etwas „Diplomatisches“ finden will, dann mag er es tun; mich wird das nicht weiter interessieren.

Meine Damen und Herren! Jene Art, das Justizministerium bei jeder Gelegenheit und auf jeden Fall zu verdächtigen, es mag tun, was es will, ist mir nachgerade etwas Gewohntes geworden; ich kann betrieblig täglich in den Zeitungen lesen. Die Öffentlichkeit wird in diesem Punkte teils bewußt, teils unbewußt in einem Maße irreführt, die ich nur aufrichtig bedauern kann. Es entstehen dadurch vollkommen falsche Ansichten über die Praxis und die Einstellung des Justizministeriums, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen den Wünschen, die von linker Seite kommen, durch Maßnahmen des Justizministeriums entsprochen wird. Ich könnte dafür unzählige Beispiele anführen, will Sie aber heute damit nicht aufhalten. Nur eine Angelegenheit möchte ich erwähnen, damit ich mir eine Widerlegung in der Presse sparen kann.

Ich meine den Fall, der in der „Leipziger“ und in der „Dresdner Volkszeitung“ unter der Überschrift „Geraus mit der Amnestie“ und „Ein eingeständenes Fehlurteil“ abgedruckt worden ist. Die Angelegenheit betrifft einen gewissen Sachse, der wegen Landfriedensbruches verurteilt worden ist. Da heißt es zunächst in dem Artikel der „Leipziger Volkszeitung“: „Geraus mit der Amnestie“ folgendermaßen:

Die Anklage war ein glatter Reinfall der Staatsanwaltschaft, denn von den 7 Angeklagten wurden 2 freigesprochen, bei weiteren 2 mußte das Verfahren während der Verhandlung eingestellt werden,

„mußte“! — als wenn das nicht lediglich eine Billigkeitsfrage war —

und 3 wurden endlich zu insgesamt 19 Monaten Gefängnis unter Jubilation der Bewährungsfrist verurteilt.

Meine Damen und Herren! Ich frage Sie, wo bleibt da noch Raum für eine Amnestie? 2 sind freigesprochen, bei zweien ist das Verfahren eingestellt und bei dreien Bewährungsfrist beschlossen — trotzdem steht über dem Artikel: „Geraus mit der Amnestie“. (Lachen rechts)

Und in dem Artikel über denselben Fall in der „Dresdner Volkszeitung“: „Ein eingeständenes Fehlurteil“ heißt es:

Sachse hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Jetzt auf einmal erhält nun Sachse von dem Amtsgerichtsdirektor Rietschel

— der ihn auch verurteilt hat —

den Bescheid: das Verfahren werde eingestellt auf Grund von § 153 der Strafprozeßordnung.

Es heißt weiter:

Was hat nun den Amtsgerichtsdirektor Rietschel veranlaßt, das Urteil des Amtsgerichtsdirektors Rietschel zu korrigieren? Doch sicherlich die Erkenntnis, daß der Spruch vom 6. Januar ein Fehlurteil war. Warum kam diese Erkenntnis nicht in der Verhandlung? Bedurfte es da erst der Berufung des Verurteilten? Daß die ganze Anklage auf sehr schwachen Füßen stand, hat das Gericht sicherlich empfunden, was aus der Auswertung der

Mindeststrafe und der vollen Zubilligung der Bewährungsfrist hervorgeht.

Also wenn von diesen Mitteln zugunsten der Angeklagten Gebrauch gemacht wird, so ist das ein Zeichen von Schwäche und des Eingeständnisses. Ja, meine Herren, was hat denn eigentlich dem Herrn Amtsgerichtsdirektor Rietchel veranlaßt, das Verfahren einzustellen? Ich möchte sagen, im Grunde ich selbst. Ich habe nämlich eine Verfügung an die Staatsanwaltschaften ergehen lassen — die Richter kann ich nicht anweisen —, die dahin geht: in allen Fällen, wo es sich nur um Mittläufer handelt und es sich irgendwie rechtfertigen läßt, soll die Einstellung des Verfahrens auf Grund von § 153 beantragt werden. (Hört, hört! rechts) Die Möglichkeit solcher Einstellungen ist durch die Neufassung der Strafprozessordnung eröffnet und ich habe davon Gebrauch gemacht. Der Staatsanwalt hat es im vorliegenden Falle beantragt, und der Amtsgerichtsdirektor Rietchel ist dem Antrage gefolgt. So ist die Sache zu erklären. Der Amtsgerichtsdirektor Rietchel hat aber mit der Einstellung keineswegs sagen wollen, daß das Urteil ein Fehlurteil sei. Gerade daraus, daß der Richter die Einstellung verfügt hat, ergibt sich, daß er die entscheidungsbefugte Beurteilung für begründet erachtet hat, sonst wäre ja Freisprechung in zweiter Instanz am Platze gewesen.

Das sind solche Manöver, die gemacht werden, um die Justiz herabzusetzen. (Zurufe bei den Kommunisten) Sie sehen auf demselben Blatt wie eine ähnliche Veröffentlichung über einen Fall, in dem nicht weniger wie sechs Angeklagte der Einstellung auf Grund von § 153 teilhaftig geworden sind, und zwar auch aus Anlaß meiner erwähnten Verordnung. Auch damals hieß es in einer Zeitung: „Ungehörter Skandal, daß da überhaupt Anklage erhoben worden ist“. Und es gehört auch hierher, wenn in einigen Zeitungen eine Darstellung gebracht worden ist, als ob eine Verfügung, die ich selbst beim Gesamtministerium beantragt und durchgesetzt habe, daß nämlich die Befugnis zur Erteilung von Bewährungsfrist für die Verurteilten von 6 Monaten auf 1 Jahr erweitert wurde, eine Verordnung des Kabinetts, die vor mir kam und die wahrscheinlich gar nicht erlassen worden wäre, wenn ich sie nicht beantragt hätte, als ob also diese Verfügung vom Gesamtministerium aus Wisträuben gegen meine Gnadenparagrafen ergangen sei und mir dadurch die Befugnis zur Begnadigung entzogen und den Gerichten übertragen werden sollte. (Zurufe bei den Kommunisten: Wo steht das?) Das kann ich Ihnen alles vorlegen, glauben Sie ja nicht, daß ich Ihnen etwas erzähle, was nicht wahr ist! Wenn Sie mir nicht glauben, kann ich Ihnen nicht helfen, aber immer besonders zu beteuern, daß das wahr ist, was ich sage, habe ich nicht nötig.

Meine Damen und Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch nicht vorübergehen an einem kleinen Aufsatz über die Justiz, den ich heute in der Broschüre „Die sächsische Frage“ gelesen habe. Es heißt da unter anderem:

Nur die ständige Kritik an dem Verhalten des Justizministeriums, das eine förmliche Amnestie für Bucher erließ und sich trotzdem dem Verlangen nach Erlass einer Amnestie für Korbeltz verschloß, vermochte die kraßesten Auswüchse der Klassenjustiz zu mildern.

(Hört, hört! bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Diese Broschüre geht, soviel ich weiß, von den Linksozialisten aus. (Abg. Edel: Da sind Sie im Irrtum!) Nun, wenn man sie liest, muß man dieser Ansicht sein. Gut, wenn es nicht der Fall ist! (Weiterer Zwischenruf des Abg. Edel) Herr Abgeordneter Edel, es kommen aber viele Stellen darin vor, die Wiederholungen Ihrer Ausführungen sind. (Heiterkeit) Es heißt weiter:

Der Vorstoß der Fraktionsminderheit im Dezember 1924 hatte aber wenigstens den Erfolg, daß eine größere Anzahl Einzelbegnadigungen gewährt wurde. Meine Damen und Herren! Das waren die Weihnachtsgnadigungen. Der Artikel fährt fort:

Es ist festzustellen, daß die Forderung nach Amnestie der Opfer anormalen Zeiten nur durch entschiedene Frontstellung gegen die Praktiken des Justizministeriums einen Erfolg zeitigen kann.

Ich habe schon erwähnt, daß diese „Praktiken“ auch in der Volkzeitung eine Rolle spielen, und zwar in einem Artikel der Volkzeitung, der unterschrieben ist von Herrn Abgeordneten Edel. Ich bin infolge dessen auf die Ansicht gekommen, daß auch die Broschüre mit ihm zusammenhängt. (Abg. Edel: „Praktiken“ gefälligst Ihnen wohl nicht?) Ich führe den Ausdruck nur an, um zu sagen, weshalb ich vermute, daß Sie auch dies geschrieben haben. Wenn das nicht der Fall ist, dann hat es eben ein anderer getan, der dann meine Worte auf sich beziehen möge.

Meine Damen und Herren! Was liegt in diesen Ausführungen der Broschüre für eine Selbsttäuschung! Die „ständige Kritik“ hat mich zu gar nichts veranlaßt; denn die ist oft so maßlos und falsch gewesen, daß sie mich höchstens in den Harnisch gebracht hat. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei) Zunächst habe ich die sogenannte Bucheramnestie erlassen auf Anregung des Reiches und im vollen Einklang mit der Praxis anderer Länder, und es liegt nicht der mindeste Anlaß dafür vor, daß Sachen hier einen besonderen Weg gehen soll. Im übrigen war das gar keine Amnestie. Es ist ganz falsch, wenn das als Amnestie bezeichnet wird. Es war lediglich die Ermächtigung an die Gerichte, ihrerseits selbst mit Strafmäßigung, Strafwandlung, unter Umständen auch Straferlaß vorzugehen. (Abg. Edel: In der Wirklichkeit ist es eine Amnestie!) Derartige ist auch früher schon verordnet worden, ich glaube, es war unter Zeigner oder unter Harnisch. Es handelt sich aber nicht um eine allgemeine Begnadigung des Buchers, im Gegenteil ist den Gerichten dabei

unter anderem folgendes eingeschätzt worden, was der Herr Abgeordnete Edel aber nicht vorgelesen hat:

Die Frage der Gnadenwürdigkeit ist auf das genaueste zu prüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wohlthat dieser Verordnung nicht Lächerlichkeiten formt, welche die Notlage der Allgemeinheit sich zunutze gemacht und lediglich aus Gewinnsucht gehandelt haben. Es ist nicht der Sinn der Verordnung, daß derartige Volksschädlinge ihren wohlverdienten Strafen entgehen.

Andererseits wird Rücksicht bei Verfehlungen angebracht sein, die, ohne daß ein verwerflicher Beweggrund hierfür erkennbar ist, in erster Linie unter dem Druck der Währungsnot verübt worden sind (Verweigerung der Annahme von Papiermark) oder die im wesentlichen auf die unsicheren Verhältnisse in der Zeit der sich überstürzenden Entwertung der Papiermark und der Umstellung der Wirtschaft auf Goldmark zurückzuführen sind.

(Abg. Liebmann: Das trifft auf die Landfriedensbrüche noch viel mehr zu!) Darauf komme ich noch. Es ist ja gerade mein Bestreben gewesen, dieses Prinzip auch darauf zu übertragen. Und was die Weihnachtsgnadigkeit anlangt, so ist das eine Amnestie, die jede Weihnacht seit langen Jahren wiedergekehrt ist. Ich habe mich diesem Brauche angeschlossen. Es sind eine Reihe — 182 Personen — aus Anlaß des Weihnachtsgnadigkeits begnadigt worden. Im übrigen spielt das für diese ganze Frage keine sehr große Rolle; denn es sind ja außerdem fortlaufend Begnadigungen erfolgt, namentlich für politische Straftaten, vorher wie nachher. Daß aber der Schreiber dieses Kapitels oder sonst jemand mich bestimmt hätte, 182 Menschen zu Weihnachten zu begnadigen, ist grundfalsch, das wollte ich hier nur widerlegen. (Abg. Edel: Ohne Kritik hätten Sie überhaupt nichts gemacht! — Zustimmung bei der Minderheit der Sozialdemokraten)

Meine Damen und Herren! Ich möchte aus der Broschüre auch noch einen weiteren Passus aus der Kapitel „Stellungnahme zu den politischen Ergebnissen des Kabinetts Beschl.“ vortragen, obwohl es eigentlich nicht meine Sache ist, aber der Passus schließt äußerlich an die anderen Ausführungen an und interessiert die Justiz immerhin auch. Es heißt da unter Bezug auf den Herrn Ministerpräsidenten — er wird mir wohl gestatten, daß ich das vortrage — und auf seine angeblich ablehnende Haltung zur Begnadigung Zeigners:

„Diese Art des Ministerpräsidenten ist nicht vornehm“, mit diesen Worten beschämt das bürgerliche „Leipziger Tageblatt“ den sächsischen Ministerpräsidenten.

(Sehr richtig! bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Sehr falsch! (Heiterkeit) Ich kenne zufällig den betreffenden Artikel des „Leipziger Tageblattes“, denn er hat mich selbst sehr interessiert. Es war jener merkwürdige Artikel, der sich offenbar für Zeigner einleken wollte und glaubte, das am besten dadurch tun zu können, daß er alle möglichen, übrigens gar nicht richtigen Tatsachen über Bevorzugungen Zeigners im Gefängnis bekannt gab. Das hat nach außen übrigens so gewirkt, daß eine andere Zeitung in einer Weise darauf geantwortet hat, aus der zu erkennen war, daß sie anmaßend, jenes Blatt, das ja links steht, sei ein radikales, reaktionäres Blatt, und es wegen dieses Artikels mit ziemlichen Schimpfworten bedachte. Aus diesem Grunde ist mit jener Artikel des „Leipziger Tageblattes“ so genau in Erinnerung. Was steht aber am Schluß dieses Artikels? Es wird da gesagt:

Seine (Zeigners) Feinde brauchen ihn nicht mehr zu fürchten. Nichtsdestoweniger haben gewisse Kreise dafür gesorgt, daß ihm noch rechtzeitig ein Prozeß wegen Hochverrats angehängt wurde. Diese scheinen es darauf abgesehen, ihn nie in Freiheit zu setzen, weil er sich doch noch einmal regen möchte. Aber diese Art ist nicht vornehm.

Das ist also der Satz mit dem „Vornehm“. (Widerpruch bei der Minderheit der Sozialdemokraten) Dieses Wort zielt aber doch nur auf diejenigen ab, die die Anzeige gegen Zeigner wegen Hochverrats erstattet haben. Die Broschüre aber macht daraus:

„Diese Art des Ministerpräsidenten ist nicht vornehm“, mit diesen Worten beschämt das bürgerliche „Leipziger Tageblatt“ den sächsischen Ministerpräsidenten.

Ich überlasse das Urteil über diesen Satz dem Landtage. (Zurufe bei der Minderheit der Sozialdemokraten)

Nun genug davon! Ich komme jetzt zu dem weiteren Antrag betreffend Zeigner, sage Ihnen aber von vornherein: ich lehne es ab, auf das Urteil gegen Zeigner noch einmal einzugehen. (Sehr richtig! rechts) Ich habe das ausführlich genug in einer früheren Sitzung getan, und Herr Edel hätte ja damals Gelegenheit gehabt, das Wort zu ergreifen und mich zu widerlegen. Ich muß nur einiges heute besagen, was absolut unrichtig ist, mit den Tatsachstellungen des Urteils aber nichts zu tun hat, richtigstellen, vor allem, um diejenigen, die angegriffen worden sind, nicht unter dieser Belastung zu belassen. Daß Staatsanwalt Fiedler die ihm zur Last gelegten Äußerungen nicht getan hat, habe ich schon in einer früheren Sitzung ausgeführt und die Beweise für meine Ansicht angegeben, mehr kann ich nicht tun. (Abg. Edel: Sie hätten sich den Prozeß anheuern sollen, Herr Hänger!) Es handelt sich jetzt darum, was Herr Staatsanwalt Fiedler gesagt haben soll. Darüber sind Erhebungen erfolgt, auch Äußerungen seitens der beteiligten Personen gegenüber dem Oberstaatsanwalt festgestellt worden und anderes mehr. (Abg. Edel: Die Zeugen hat das Gericht abgelehnt!) Ich gebe darauf heute nicht wieder ein; ich habe damals genau ausgeführt, was dafür spricht, daß die Angaben über Staatsanwalt Fiedler nicht zutreffen, und halte daran fest.

Es ist dann von einer angeblichen Schiebung gesprochen worden, die bewirkt habe, daß die Sache an

eine andere Kammer kam. Auch dieser Punkt ist von mir aufs genaueste geprüft worden, und es hat sich gezeigt, daß alles korrekt und gesetzmäßig vor sich gegangen ist und gegen das beobachtete Verfahren nicht das geringste Bedenken obwaltet. Vom Untersuchungsausschuß ist mir nicht bekannt, daß der über die Schuld Zeigners etwas festgestellt hat. (Abg. Edel: Nein, er hat festgestellt, daß keine Beamten schuld sind!) Ich spreche aber augenblicklich nicht von den Beamten, sondern von Zeigner, auf den ich mich hier auch nur zu beschränken habe.

Ferner hat Herr Abgeordneter Edel wiederholt gesagt, es sei im Gerichtsurteil festgestellt, daß Zeigner ein Mann von lauterer Gesinnung wäre. Es ist mir nun wieder höchst unangenehm, auf diesen Punkt eingehen zu müssen, aber Herr Edel provoziert mich ja dazu, ich kann das nicht ohne Antwort lassen. Es steht ganz am Schluß des Urteils:

Die bürgerlichen Ehrenrechte sind Dr. Zeigner usw. aberkannt worden, weil Dr. Zeigner dadurch, daß er sich künstlich erwieb, wie ihm trotz seiner psychopathischen Verantwortung klar gewesen ist, eine der ihm mit dem hohen Amte verliehenen Würde durchaus widersprechende niedrige Gesinnung gezeigt hat.

(Hört, hört! rechts) Das ist also gerade das Gegenteil, und ich verstehe nicht, wie Sie so etwas behaupten können. Zeigen Sie mir doch in dem Urteil einen Satz, in welchem gesagt wird, daß Zeigner eine lauterere Gesinnung gehabt habe! (Lebhafteste Zurufe bei der Minderheit der Sozialdemokraten)

Zu dem Antrag auf Begnadigung Zeigners kann ich mich im übrigen lediglich auf das rechtliche Gebiet beschränken. Ein Beschluß des Landtages, der diesem Antrage entsprechen würde, wäre ungesetzlich und daher unzulässig, auch wenn Herr Edel das behauptet. Es ist natürlich sachlich dasselbe, ob man sagt: der Landtag beauftragt die Regierung, eine Begnadigung auszusprechen, oder ob etwa gesagt würde: Der Landtag selbst begnadigt Zeigner. Beides ist genau dasselbe; denn unter Antrag könnte natürlich ein bindender Auftrag verstanden werden. Nun schreibt aber Artikel 31 der Verfassung ganz scharf zwischen Einzelbegnadigungen und einer allgemeinen Begnadigung, d. h. einer Amnestie (Zurufe), lesen Sie das nur einmal nach, so werden Sie es finden. Das Gesamtministerium — so sagt Abg. — hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Niederschlagung und Begnadigung. Dann besagt der letzte Absatz: Allgemeine Begnadigungen beschließt der Landtag; das kann aber nur durch ein Gesetz geschehen. Deutlicher kann man es eigentlich nicht ausdrücken, daß der Landtag eben nur das Recht der Amnestie hat und das Ministerium das Recht der Einzelbegnadigung. In diesem Punkte ist das Gesetz so klar, daß man nicht daran zweifeln kann. Es gibt auch keinen Kommentar weder zu unserer Verfassung noch zu der Verfassung anderer Staaten, der auch nur auf den Gedanken kommt, daß der Landtag das Einzelbegnadigungsrecht ausüben könnte. Auch bei der Beratung unserer Verfassung ist niemand darauf gekommen, obgleich das nahegelegen hätte; denn es sind bei der Beratung eingehende Erwägungen darüber angestellt worden, ob etwa die Niederschlagung aufrechterhalten werden könnte, obwohl sie vielleicht die Möglichkeit eines Mißbrauchs durch die Regierung in sich schloße. Es hätte nun doch nahe gelegen, zu sagen, der Landtag könne das ja fortrigieren und könne seinerseits das Niederschlagungsrecht verjagen oder ausüben. Das ist aber nicht geschehen. Vielmehr ist aus den Ausführungen — lesen Sie einmal das Protokoll der 6. Sitzung des Verfassungsausschusses, S. 3—7 nach! — gar nicht zu verkennen, daß man gar nicht an die Möglichkeit gedacht hat, daß der Landtag selbst das Niederschlagungs- und Begnadigungsrecht im einzelnen Falle ausüben könnte.

Obwohl die Zeit schon etwas vorgeschritten ist, will ich doch, weil die gegenteilige Ansicht immer wieder geäußert wird, ganz kurz einige staatsrechtliche Ausführungen anfügen. Das Begnadigungsrecht gehört zum Inhalt der Staatsgewalt. Seine Handhabung ist vollziehende Gewalt, Verwaltungstätigkeit; der einzelne Gnadenakt ist Verwaltungsakt. Hierüber besteht und bestand schon seit langem im gesamten Staats- und strafrechtlichen Schrifttum keinerlei Meinungsverschiedenheit. Aus diesem Wesen des Begnadigungsrechtes folgt aber ohne weiteres, daß seine Ausübung nach staatsrechtlichen Grundsätzen demjenigen Organ des Staates zuweisen ist, dem die vollziehende Gewalt zusteht, und daß Abweichungen hiervon nur möglich sind, wenn eine ausdrückliche Regelung dieses Punktes in der Verfassung selbst enthalten ist. Mit diesen allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, wie sie in allen Verfassungen gelten und altes Staatsrecht sind, befindet sich auch das sächsische Verfassungsrecht in völliger Übereinstimmung. Denn nach Artikel 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird die vom Volke ausgehende Staatsgewalt ausgeübt einmal durch das Volk, dann durch den Landtag und drittens durch die Behörden; und der Sinn dieser Bestimmung ist natürlich der, daß nicht alle zusammen die Gewalt ausüben oder nebeneinander und durcheinander, sondern es werden damit nur die Organe bezeichnet, die sich in der Ausübung der Staatsgewalt zu teilen haben. Diese Teilung hat dann die sächsische Verfassung auch näher geregelt, und zwar in den Abschnitten II und III. Die Verteilung geht dahin, daß dem Landtag die grundlegende Entscheidung für die Bildung des Gesamtministeriums, das alleinige Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die Politik und die Verwaltung des Staates übertragen ist, daß aber dem Gesamtministerium die Regierung, d. h. die Oberleitung der vollziehenden und verwaltenden Staatstätigkeit überlassen ist; und bei dieser Gewaltverteilung führt die Verfassung das Begnadigungsrecht in Artikel 31 unter Abschnitt III, nämlich „Regierung“, auf, nicht etwa unter Abschnitt II, „Landtag“, und nicht unter Abschnitt IV, der den Übergang der Gesetzgebung regelt. Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Verfassung in staatsrechtlicher Folgeichtigkeit das Begnadigungsrecht zum Inhalt der

Regierungsgewalt, nicht aber zum Inhalt der Gesetzgebung oder einer sonstigen Beschlussfassung des Landtages rechnet. Das sind mehr juristische Ausführungen, die aber zu demselben Ergebnis kommen, wie man es schon gewinnt auf Grund einer ganz einfachen Erwägung und Betrachtung des Wortlautes des Artikels 31. Nun liegt die Sache so. Angezweifelt kann die Regierung insofern nicht werden, einen Gnadenakt im einzelnen auszuüben. Der Landtag und das parlamentarische System kommen in diesem Punkte nur insoweit zur Geltung, als gegen den Minister, der nach Ansicht des Landtages das Begnadigungsrecht urchtichtig ausübt, das Misstrauensvotum ausgesprochen werden kann. Das ist die einzige Möglichkeit. Damit ist für mich diese Angelegenheit, die Begnadigung Feigners, erledigt. Meines Erachtens kann dem Antrage aus staatsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Ich habe nun zum Schluss noch über den Begnadigungsantrag Wirth Nr. 1194 zu sprechen. Meine Damen und Herren! Auf den Amnestieantrag der sozialdemokratischen Minderheit brauche ich um so weniger einzugehen, als ich bei früherer Gelegenheit schon das Nötige darüber gesagt habe. Es findet auch hier Anwendung. Ich möchte nur bemerken, daß die Fehler, die fast regelmäßig in unseren Amnestieanträgen enthalten sind, die übrigens die Sozialdemokratie im Reichstage in ihren Anträgen vermieden hat, auch hier wiederkehren. Das ist einmal der Fehler, daß die ganz schweren Delikte, wie Raub, Totschlag usw. von der Amnestie nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, und ferner die Amnestie nur stattdessen soll bei Vergehen im Kampfe gegen rechtspolitische Bestrebungen. Das sind grundlegende Fehler. Im übrigen kann ich Herrn Abgeordneten Jellisch darin beistimmen, daß durch den Antrag der sozialdemokratischen Mehrheit der Amnestieantrag Nr. 1192 im wesentlichen erledigt werden würde, wenigstens in dem Kernpunkte, daß die in der Inflationszeit begangenen Antriebsdelikte, die fast immer mit der Lebensmittelknappheit zusammenhängen, von der Begnadigung erfasst werden sollen. Das ist ja der Hauptzweck des Antrages Jellisch, und ich erkläre hiermit, daß diesem Antrage zugestimmt die Regierung geneigt ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten)

Ich will zur näheren Begründung dieser meiner Stellungnahme einiges aus der Statistik mitteilen und außerdem kurz die bisher geltende Gnadenpraxis schildern, um zu zeigen, inwieweit der jetzige Antrag Wirth darüber hinausgeht. Ich habe hier eine Aufzählung darüber, wie viele politische Straftaten überhaupt noch anhängig sind. Am 28. Februar befanden sich in politischen Sachen in Untersuchungshaft in Sachsen noch 11 Personen, darunter aber nur 4 wegen sogenannter Inflationsdelikte, also solcher Delikte, die bei Ausschreitungen im Jahre 1923 begangen worden sind und deren Ursprung im wesentlichen in dem Geldverfall oder der Nahrungsmittelknappheit haben. In Strafsache waren an politischen Gefangenen, also nicht nur wegen sogenannter Inflationsdelikte, insgesamt 118 Personen (Abg. Wente: Nur 118! — Juraus rechts: Er hat nicht „nur“ gesagt!) Herr Wente, Sie brauchen sich nicht aufzuregen. Ich bin auch der Ansicht, daß ich nicht „nur“ gesagt habe, denn es steht nicht in der Statistik, und diese habe ich vorgelesen. Wenn ich es aber auch gesagt hätte, so müssen Sie bedenken (Abg. Wente: Das galt nicht Ihnen!), welche Behauptungen über die Zahlen in den Zeitungen aufgestellt worden sind. Die Kommunisten haben immer gesagt, es gäbe im ganzen 7000 politische Gefangene in Deutschland. Der Staatssekretär Joel hat aber festgestellt, daß es nicht ein Zehntel jenseit wären (Juraus bei den Kommunisten: Das sind noch viel mehr, Bayern hat nahezu 2000 politische Gefangene!) — dann wissen Sie es besser als der Staatssekretär Joel —, und von Sachsen wurde von vielen Tausenden gefaselt. In Wirklichkeit waren es zur Zeit meiner früheren Ausführung annähernd 100. (Juraus bei den Kommunisten — Hammer des Präsidenten)

Stellvertretender Präsident Dr. Stardt (unterbrechend): Herr Abgeordneter Wirth, ich rufe Sie zur Ordnung, und wenn Sie an den Maßnahmen des Präsidenten glauben müssen zu müssen, rufe ich Sie wieder zur Ordnung und mache Sie auf die Folgen aufmerksam.

Justizminister Büniger (fortfahrend): Bei den 118 politischen Gefangenen ist aber zu berücksichtigen, daß darunter eine ganze Menge sind, die, wie Herr Abgeordneter Jellisch bereits erwähnt hat, bei keiner Amnestie begnadigt werden könnten. Das sind z. B. die schweren Sprengstoffdelikte und die Fälle, wie der Fall Jechl, der einen Polizeibeamten oder Soldaten von hinten niedergeschossen hat. (Juraus bei den Kommunisten: Das ist nicht richtig!) Es steht so im Urteil, ob der Verletzte nun ein Polizeibeamter oder ein Soldat war, weiß ich im Augenblick nicht. Jedenfalls ist der Mann wegen Mordversuchs verurteilt worden. Solche Leute können natürlich auch bei einer Amnestie nicht begnadigt werden. Denn das Ergebnis eines Amnestiegesetzes muß immer das sein, daß die ganz schweren Delikte davon ausgeschlossen bleiben. Neben diesen schweren Verbrechen und den Freigesprochenen wird noch die Zahl derer von den 118 abgezogen sein, die ohnehin demnächst auf Grund eines Gnadenereignisses entlassen werden sollen, bei denen das jetzt schon feststeht.

Was nun die Zahl der noch schwebenden Strafverfahren angeht, so waren solche wegen Unruhen aus dem Jahre 1923 am 28. Februar noch anhängig im ganzen 37. Davon befanden sich im Vorverfahren 10, im Hauptverfahren in erster Instanz 14, in höherer Instanz 13. Diese Zahlen klingen hoch, obwohl sie im Verhältnis zum ganzen Staat Sachsen vielleicht gar nicht so hoch sind. Aber Sie müssen auch berücksichtigen, daß darunter eine ganze Menge Verfahren sind, wo die Beschuldigten flüchtig sind. Die Verfahren müssen weiter fortgeführt werden, bis die Flüchtigen einmal ergriffen werden; vielleicht werden sie nie ergriffen.

Als politische Verbrechen und Vergehen im Sinne dieser Zahlungen gelten — damit man mir nicht vorwirft, daß ich den Kreis zu eng gezogen habe — Zuwiderhandlungen gegen die §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 124, 125, 239, 240, 249 bis 259 des StGB., die Gruppen 114 bis 259 jedoch nur, soweit die Vergehen mit Lebensmittelunruhen und ähnlichen Ausschreitungen im Zusammenhange stehen.

Wenn man dann das Zahlenergebnis der Begnadigungen betrachtet, und zwar seit dem 15. Juli 1922, also schon sehr weit zurückliegend, ein Zeitpunkt, bis wohin die früheren Amnestien reichten, so kommt man zu folgendem Ergebnis. Es sind 2055 Sachen rechtskräftig abgeurteilt worden. Damit Sie über diese große Zahl nicht erschrecken, obwohl diese Zahl bis zum Jahre 1923 zurückgeht, will ich bemerken, daß zu diesen Strafsachen auch die kleineren Vergehen gehören, z. B. Teilnahme an Demonstrationen, Flugblätterverteilung, verbotene Versammlungen. (Abg. Renner: Dafür gab es 6 Monate Gefängnis!) Lediglich 5 oder 10 M. Geldstrafe. (Juraus des Abg. Renner) Herr Renner, Sie sollten sich eigentlich nicht beklagen, weil gerade mit auf Ihre Anträge hin wir bei diesen kleineren Sachen die Strafen zahlreich erlassen oder ermäßigt haben. Fassen Sie sich einmal aus Herz und Leber Sie ehrlich. (Juraus des Abg. Renner) Und diese Vergehen wegen Demonstrationen oder Flugblätterverteilungen und dergleichen ergreifen ja immer eine große Anzahl von Personen, daher jene hohen Zahlen. Es sind also nach dieser Statistik seit Juli 1922 verurteilt worden 4331 Personen, davon 1659 zu Freiheitsstrafen, 2676 zu Geldstrafe. Von den 1659 zu Freiheitsstrafe Verurteilten haben nur 294 Personen die Strafe voll verbüßt, 366 haben sie nur teilweise verbüßt, und zwar von letzteren 261 infolge Gnadenereignisses oder Bewährungsfrist und 105 aus anderen Gründen. 999 Personen haben sie nicht verbüßt, und zwar 748 infolge Gnadenereignisses oder Bewährungsfrist und 251 aus anderen Gründen. Das ist die Statistik.

Meine Damen und Herren! Dann die Praxis, die wir bisher verfolgt haben! Ich darf Ihnen unsere bisherigen Richtlinien kurz einmal vorlesen, weil ich Wert darauf lege, daß sie bekannt werden.

Das Justizministerium verfährt bei seinen Gnadenereignissen nach folgenden Grundsätzen.

I. In Ansehung der Statuten, die im Zusammenhang mit der Inflation, Lebensmittelknappheit und den Kämpfen um die Lohn- und Preisgestaltung begangen worden sind:

1. Geldstrafen werden ausnahmslos so weit herabgemindert, daß sie für den Verurteilten nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen tragbar sind; für den darüber hinausgehenden Betrag wird Bewährungsfrist erteilt. Überdies werden die Strafvollstreckungsbehörden angehalten, für die zu entrichtende Summe Zahlungserleichterungen durch Bewilligung von Zinsen und Gestattung von Teilzahlungen zu gewähren.
2. Freiheitsstrafen bis zur Dauer von ungefähr 6 Monaten werden in der Regel nicht vollstreckt.

— Es ist also richtig, was Herr Abgeordneter Jellisch darüber gesagt hat; es betrifft, wie gesagt, die Inflationsdelikte. —

Ein Teil der Strafe wird in eine tragbare Geldstrafe umgewandelt, für die noch dazu Zahlungserleichterungen gewährt werden; für den Rest wird Bewährungsfrist bewilligt. Auf Strafantritt wird nur bestanden, wenn die Verurteilten sich durch ihre Vorstrafen als gewohnheitsmäßige Verbrecher kennzeichnen oder sich bei Begehung der Straftat ganz gräßlicher Ausschreitungen, insbesondere schwerer Gewalttätigkeiten, schuldig gemacht haben. Auch den Verurteilten, die ihre Strafe angetreten haben, wird nach Verbüßung eines Bruchteils, regelmäßig eines Viertels oder der Hälfte der Strafe, bei guter Führung in der Anstalt bedingte Begnadigung bewilligt.

3. Auch bei längeren Freiheitsstrafen findet Umwandlung eines Teils der Strafen in eine erträgliche Geldstrafe unter Bewährung von Zahlungserleichterungen und Bewilligung einer Bewährungsfrist für den Rest statt, soweit es sich um Verfehlungen milderer Art handelt. Haben die Straftaten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Drohungen mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr zum Gegenstand, wird in der Regel nicht auf den Antritt der Strafe verzichtet. Aber auch in diesen Fällen findet bei guter Führung der Verurteilten in der Anstalt eine erhebliche Kürzung, mindestens um die Hälfte, wenn nicht gar um zwei Drittel der Strafe, statt.

4. In Ansehung des Zeitpunktes des Strafantritts wird in weitherziger Weise auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten Rücksicht genommen. Auch wird ihnen bei Ablehnung des Gesuchs um Verdonnerung mit der Freiheitsstrafe bekanntgegeben, daß sie bei guter Führung die Bewilligung einer Bewährungsfrist nach Verbüßung eines Strafteils zu erwarten haben.

5. Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen worden, in weitem Umfange gegen Missetäter bei Lebensmittelunruhen und ähnlichen Ausschreitungen nach Maßgabe des § 153 St. P. O. zu verfahren und in der Hauptsache nur die Missetäter und sonst hervorragende Beteiligten zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen. Verlagt das Verdict seine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gegen Missetäter, so prüft das Justizministerium in wohlwollender Weise, inwieweit eine Nieder-

schlagung des Verfahrens gegen Missetäter möglich ist.

II. In Ansehung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar und 25. April 1924, betreffend den zivilen Ausnahmezustand: Soweit es sich um Verhöre aus Anlaß von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen ohne jeden demonstrativen Charakter handelt, werden die Strafen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durchweg erlassen. Im übrigen werden die Strafen nach Maßgabe der Grundsätze zu I, 1, gemildert. Freiheitsstrafen kommen kaum in Betracht. Verfehlungen bis zum 1. Mai 1924 waren strafflos. Soweit dies von den Gerichten übersehen worden ist, findet ausnahmslos Straf- und Kostenverfall statt. Schon bezahlte Strafen sind zurückerstattet worden.

III. In Ansehung der aus Not begangenen Straftaten der Opfer des wirtschaftlichen Niederturms wird, soweit nicht schon die Grundsätze zu I, 1, anwendbar sind, in weitgehendem Maße Gnade geübt. Dabei wird nicht nur der Notlage der Verurteilten zur Zeit der Begehung der Tat Rechnung getragen, sondern auch seine persönliche und wirtschaftliche Lage zu der Zeit der Verurteilung, zu der die Strafvollstreckung beginnen mußte.

Das sind die bisherigen Grundsätze; und was jetzt im Antrage Wirth gefordert wird, geht, wie Herr Abgeordneter Jellisch bereits mitgeteilt hat, namentlich in dem Punkte weiter, daß auf die Persönlichkeit des Verurteilten größere Rücksicht genommen wird als bisher, und daß infolgedessen auch bei längerer als sechsmonatiger Strafe zur Begnadigung gelangt werden soll. Die Regierung kann sich mit dem Antrage einverstanden erklären und denkt dabei namentlich daran, daß namentlich auch die strafrechtlichen Folgen der erheblich zurückliegenden Inflationszeit allmählich ganz beseitigt werden möchten, und daß die wirtschaftliche Not, wie sie damals geherrscht hat und jetzt nicht minder vorhanden ist, in ausgedehntem Maße zu berücksichtigen ist. Der Antrag entspricht auch — das kann ich sagen — der Stimmung, wie sie im Rechtsausschuß des Reichstags bei der Beratung der Amnestieanträge vorhanden war. Es ist auch dort von allen Seiten hin gewiesen worden, daß dem Gesichtspunkt der Inflation und der Not auch strafrechtlich mehr Rechnung getragen werden müßte; und Preußen ist darin vorangegangen. Insofern muß ich Herrn Abgeordneten Jellisch in etwas beruhigen. Preußen befolgt die gewünschte Gnadenpraxis im wesentlichen schon (Juraus bei den Kommunisten: Noch besser als im Antrage! — besser nicht; man muß auch nicht gleich überzeihen. Die Praxis von Preußen entspricht ungefähr dem vorliegenden Antrage).

Ich möchte schließlich auch nicht unerwähnt lassen, daß der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch die Delikte des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs zwar insofern nicht milder ansieht, als er etwa den oberen Strafrahmen ermäßigt hätte; aber doch sieht er die Möglichkeit vor, nach unten mit der Strafe weiter herunterzugehen. Im neuen Strafgesetzbuch, dessen Entwurf uns jetzt gedruckt zugegangen ist, sind Landfriedensbruch und Aufruhr in einem Paragraphen zusammengefaßt, und für beide Delikte kann heruntergegangen werden auf einen Tag Gefängnis, während früher drei Monate bzw. sechs Monate die geringste Strafe waren.

Meine Damen und Herren! Wenn die Regierung in dieser Weise entgegenkommt, so kann sie das natürlich nur in der Erwartung tun, daß die Ruhe, die wir nun seit Ende 1923 im großen und ganzen doch in Sachsen gehabt haben, auch für die Zukunft bewahrt bleibt. Sollte das anders werden, sollten wieder Unruhen eintreten, dann werden wir wieder mit aller Schärfe vorgehen müssen. Denn wir können es nicht dulden, daß unruhige und sanatiische Elemente den Fortgang der wirtschaftlichen Gesundung von neuem stören, und die Staatsautorität darf unter keinen Umständen Schaden leiden. Nur in dieser Erwartung kann diesem Antrage stattgegeben werden.

Ich meine übrigens — das soll in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben —, als Gnadenakt eignet sich für politische Delikte die Bewährungsfrist ganz besonders. Es ist gegen die Anwendung der Bewährungsfrist auf politische Delikte polemisiert worden. Dem kann ich nicht beistimmen. Die Teilnehmer an politischen Unruhen und Widerständen gegen die Staatsgewalt sind vielfach nur aus Unbesonnenheit und aufgehetzt durch andere in diese Verhältnisse gekommen. Es ist zu erwarten, daß gerade der Umstand, daß das Damoklesschwert der Vollstreckung der früheren Strafe über ihnen hängt, nach der Richtung auf sie einwirken wird, daß sie sich nicht wieder so leicht zur Ungehorsamkeit hineinreißen lassen. Darum, meine ich, ist die Bewährungsfrist gerade für politische Delikte im allgemeinen gut geeignet. Wenn wir auf solchem Wege der Erziehung zur Ruhe fortschreiten, wird das mit dazu beitragen, daß wir endlich zu derjenigen Gesetzmäßigkeit und Ordnung zurückkommen, die wir so notwendig brauchen, und daß dann auch das viel angefeindete politische Register der Staatsanwaltschaften vielleicht ganz verschwindet. Mit der Hoffnung, daß dieser Zustand möglichst bald eintreten möge, möchte ich meine Ausführungen schließen. (Beifall bei den Regierungsparteien.)

Hierauf werden einstimmig die Anträge Nr. 1192 und 1193 dem Rechtsausschuß überwiesen, der Antrag Nr. 1194 unter Ersetzung des Wortes „Reichsamnestie“ durch „Amnestie“ in sofortiger Schlussberatung angenommen.

Abg. Renner (Komm.) erklärt zur Abstimmung, daß die kommunistische Partei durch ihre Zustimmung zu

dem Antrag Nr. 1194 keineswegs die Frage der Amnestie für erledigt erachtet.

Letzter Punkt der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Berg u. Gen., Verbot der kommunistischen Presse betr. (Drucksache Nr. 1217.)

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu beauftragen, das Verbot der sächsischen kommunistischen Parteizeitungen sofort aufzuheben.

(Die Abgeordneten mit Ausnahme derer von der kommunistischen Fraktion und des Vizepräsidenten Dr. Ehardt, der den Vorsitz führt, verlassen den Sitzungssaal. Nach kurzer Zeit verläßt auch die Presse bis auf den Vertreter der kommunistischen Presse die Pressetribüne. Auf der Regierungstribüne bleibt ein Regierungsvertreter anwesend)

Abg. Krenner (Komm. — zur Begründung): Das Ministerium des Herrn Innenministers Müller hat unter dem 7. März d. J. die kommunistische Presse in Sachsen auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 desselben Gesetzes wegen verletzender und hämischer Vorwürfe gegen die Person und die Amtsführung des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert, durch welche die deutsche Republik in ihrer durch den Reichspräsidenten repräsentierten Form und Einrichtung angegriffen und herabgewürdigt werden soll, vorläufig auf 2 Wochen verboten. (Redner verliest das Verbot wörtlich) Es ist also zu beweisen, daß diese Behauptungen des „Kämpfers“, des „Volksworters“ und der „Sächsischen Arbeiterzeitung“ keine Beleidigung, sondern nur tatsächliche Feststellungen sind (Abg. Siewert: Sehr richtig!), daß sie nur eine vollständig richtige Charakterisierung dieser Republik und ihres Präsidenten gewesen sind. (Sehr richtig! bei den Komm.) Und da auch nach den Gesetzen dieser Republik tatsächliche richtige Feststellungen nicht bestraft werden dürfen, ist das Verbot der kommunistischen Parteipresse vollständig unberechtigt. Es ist ein ungeheurer Eingriff und eine Verletzung des Art. 118 der Verfassung. Die Republik und die sozialdemokratischen Minister wollen damit nur erreichen, daß das Wahlgeschäft und das Verwirrungs- und Betrugsgeschäft an der Arbeiterschaft, das die Sozialdemokratische Partei mit der Leiche des Ministerpräsidenten machen wollte, nicht gestört werden sollte. (Abg. Siewert: Sehr richtig!) Zweitens sollte der Einfluß der kommunistischen Presse bei den wirtschaftlichen Kämpfen, die sich jetzt in den Streiks der Eisenbahner, der Banarbeiter und Zimmerleute und in den Bewegungen der Metallarbeiter und Bergarbeiter gezeigt haben, nicht zur Geltung kommen. Und drittens wollte man verhindern, daß für alle Zukunft die Taten des Reichspräsidenten und seiner Partei gebrandmarkt würden. Man huldigt dem bürgerlichen Grundgesetz: Aber Tote soll man nur Gutes reden. (Abg. Siewert: Wenn aber nichts Gutes dran ist?) Und das Bürgertum hatte eine Ursache, über den toten Reichspräsidenten alles Gute zu reden, denn die Aufgabe dieses toten Reichspräsidenten war es ja, das Bürgertum vor dem Ansturm der revolutionären Arbeitermassen zu retten und die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu halten. Vor nicht allzulanger Zeit schrieb die sozialdemokratische Parteipresse, die sich heute in heuchlerischer Wanne darüber entrüstet, daß die kommunistische Partei über den toten Reichspräsidenten nichts Gutes redet, noch anders. (Abg. Siewert: Sehr richtig!) So forderte die „Chemnitzer Volksstimme“ am 29. Oktober 1923 den Ausschluß Eberts aus der Partei. (Hört, hört! bei den Komm. — Abg. Siewert: Und jetzt feiern sie den Mann!) Am 30. Oktober schrieb noch diese „Chemnitzer Volksstimme“ einen Artikel mit der Überschrift: „Ebert erläßt ein verschärftes Sozialistengesetz.“ (Hört, hört! bei den Komm.) Das waren die Stimmen der Sozialdemokraten zu

diesem Reichspräsidenten und seinen Taten im Oktober 1923. Jetzt erhielt Ebert an seinem Sarge die Dankfagungen und Grabreden, die Retrologe der kapitalistischen Presse.

Redner liest einen Teil davon vor, so aus der „Deutschen Tageszeitung“, dem Blatte der Deutschnationalen Partei, und aus dem Organ des Großindustriellen Stinnes, dem Organ des Konzerns, der in Deutschland nicht mehr und nicht weniger als 1400 Großbetriebe, und 1400 Industriebetriebe, 160 Banken beherrscht, und fährt dann fort: Das ist das Lob des Schwerkapitals für diesen Sozialdemokraten, für diesen Reichspräsidenten, das allein schon zeigt, daß das, was die kommunistische Parteipresse geschrieben hat, richtig ist, daß dieser Ebert die Arbeiterschaft verraten, daß dieser Ebert, der Retter der Schwerkapitalisten, das deutsche Proletariat an die weißgardistischen Generale ausgeliefert hat. (Sehr richtig! bei den Komm.) Es bedarf gar keines weiteren Wahrheitsbeweises der von uns aufgestellten Behauptungen.

Aber wir haben dann noch ein anderes Gebiet, auf dem wir nicht besondere Kronzeugen zu holen brauchen, sondern auf dem zunächst einmal Friß Ebert selbst seine Rolle treffend und klar gezeigt hat. Das war der Magdeburger Prozeß. In diesem Magdeburger Prozeß stand für die Sozialdemokraten und für Ebert die Frage: Was seid Ihr, Landesverräter oder Arbeiterverräter? Da mußte man ganz brutal die Masken fallen lassen und zugeben, daß man die Arbeiter, die Angeestellten und Beamten verraten und betrogen hat. Die Masken die Maske nicht fallen, dann waren die fetten Pfände des Reichspräsidenten erledigt, dann war man Landesverräter, und als solcher konnte man nicht Reichspräsident der ersten deutschen Republik sein. Deswegen wählte man die Entscheidung für Arbeiterverräter und erklärte, was man getan hatte. Dort marschierten sie alle auf, Heilmann, Bauer, Müller, Roske, Scheidemann und auch Herr Reichspräsident Friß Ebert. Vor dem Kriege, noch 1914, schrieb die Sozialdemokratische Partei Deutschlands eine Broschüre, überschrieben: „Kriegdemokratie“, undals dann die Stunde am 2. August 1914 kam, da war man für den Krieg, und da war Friß Ebert, der Parteivorsitzende, der, wie ihm von der „Allgemeinen Deutschen Zeitung“ beauftragt wird, jahrelang die Politik des Krieges mitmachte und den deutschen Kapitalismus, den deutschen Imperialismus und Militarismus die Millionen Schlachtopfer lieferte. Da stand am 2. Dezember 1914 Karl Liebknecht im deutschen Reichstag auf und erklärte: Dieser Krieg ist kein deutscher Verteidigungskrieg. Klassenkampf gegen den Krieg, sagte damals Rosa Luxemburg, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Die S. P. D. aber mit dem Vorsitzenden Friß Ebert bewilligte die Kredite, ja noch mehr, im Januar 1918, als aus den ungeheueren Blutopfern, aus der Not und dem Elend der proletarischen Kinder und Frauen, aus der Überarbeit und Unterernährung die Metall- und Munitionsarbeiter sich erhoben zu dem gewaltigen Streik in Berlin, da war es der Friß Ebert, der sich an die Spitze dieses Streiks stellte, um den Streik der Arbeiter abzuwürgen, um die Arbeiter aufs neue dem Militarismus auszuliefern, trotzdem schon im Sommer 1917 sogar Heerführer, wie der deutsche Kronprinz, erklärten, daß man den Krieg abbrechen sollte, wo zur selben Zeit der Kronprinz von Bayern als Heerführer die Einleitung von Friedensverhandlungen forderte, weil diese beiden monarchistischen Generale den Krieg für aussichtslos betrachteten. Aber die Sozialdemokraten führten den Krieg weiter, brachen den Munitionsarbeiterstreik ab, und in der Zeit vom Januarstreik 1918 bis zur Beendigung des Krieges bezahlte das deutsche Volk, das deutsche Proletariat die Verräterrolle des sozialdemokratischen Parteivorsitzenden Ebert mit 1 Million Toten und ungeheuren, unzählbaren materiellen Opfern. Ebert beschwor in Magdeburg, daß er vor und nach dem Streik die Arbeiter irreführt habe. Scheidemann fragte in Magdeburg beweglich vor den Richtern ob bei Undankes der bürgerlichen Justiz an den sozialdemokratischen Rettern des Vaterlandes: „Statt uns zu beschimpfen, sollte man uns Denkmäler setzen; wenn wir nicht in das Streikkomitee hineingegangen wären, wäre

der Krieg schon im Januar 1918 erledigt gewesen (Abg. Siewert: Hört, hört!), wir haben bei unserem Eintritt aus reiner Liebe zum Vaterlande gehandelt.“ So bekräftigte einer nach dem anderen in Magdeburg den Verrat. Diese ganzen Aussagen im Magdeburger Prozeß bilden eine Parallele zu dem Retrologe für den Sozialdemokraten Ebert in der bürgerlichen Presse. (Sehr richtig! bei den Komm.) Wenn über diese Filate der bürgerlichen Presse über ihren schwarz-rot-goldnen Retter die Weltgeschichte mit Betrachtung hinweggegangen sein wird, dann wird leuchten als warnendes Menetekel für die Arbeiter aller Länder und Zeiten der schmachvolle Verrat der deutschen Sozialdemokraten und des ersten deutschen Reichspräsidenten an der deutschen Arbeiterschaft. (Sehr richtig! bei den Komm.)

Dann möchte ich noch ganz kurz die Rolle des Herrn Gustav Noske vor Gericht anführen. Noske erklärte vor Gericht: Herr Ebert hatte immer die Absicht, der Regierung zu helfen. Als am 3. November 1918 in Kiel eine Bewegung entstand, glaubte man, es komme zu einem großen Streik, und da Herr Ebert mich für den einzigen Mann hielt, der in der Lage war, einen Arbeitstreik zu verhindern, schlug er der Regierung vor, mich nach Kiel zu entsenden. Also auch hier Verräter der Republik! Ihnen gebührt natürlich das Vertrauen der Bourgeoisie, ihnen gebührt das Vertrauen des gesamten Bürgertums, sie waren der Kanzler und die Stützen Wilhelms II., und sie übernahmen die Macht Deutschlands, nicht als Repräsentanten des Proletariats, sondern sie übernahmen die Macht vom Bürgertum über das Bürgertum. Das war der Beginn. Dann folgte die Tätigkeit des Niederknüppelns, die Tätigkeit des Verrats, dann folgte das Blutvergießen an den Arbeitern, der Verrat an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht, die auf das Konto von Ebert und Noske kommen.

Was also die kommunistische Presse über Ebert und Genossen geschrieben hat, ist nichts als die Feststellung von durch eine Unmenge von Material bewiesenen Tatsachen. Das war das Großzügigen der Korruption, das Großzügigen der brutalen Niederknüttelung der Arbeiter, die jetzt geführt wird in Sachsen durch Müller und Kühn, die ebenso wie die linken Sozialdemokraten Feigler, Schwarz, Liebmann und Edel den Generalkrieg nicht wollten (Sehr richtig! bei den Komm.) und sich in Berlin dem Ultimatum der Reichsregierung unterwerfen wollten, die alle wußten, daß die Reichswehr marschieren soll, die den Blutzug der Reichswehr gegen Sachsen mit organisiert haben. Wir haben in unserer Presse nichts anderes gesagt als das, was zum Retrologe dieses Präsidenten gehörte (Sehr richtig! bei den Komm.) und wir protestieren dagegen, daß unsere Presse aus diesem Grunde verboten wird. (Sehr richtig! bei den Komm.) Wir appellieren an die Arbeiter, daß sie aus diesen Tatsachen erkennen, wie die Dinge liegen, und mit den Verrätern und den Betrugern der Arbeiter aufzuräumen mögen.

Die kommunistische Partei sagt also am Grabe dieses Reichspräsidenten: Ebert ist tot. Nieder mit der Ebertpartei! Nieder mit dem Verrat am Proletariat! Nieder mit den Knechten des Kapitals! Aber auch nieder mit der Herrschaft des Kapitals! (Weißall bei den Komm.)

Abg. Granz (zur Geschäftsordnung) beantragt Vesperung des Antrages.

Stellv. Präsident Dr. Ehardt: Das ist nicht möglich, weil dieser Antrag nicht von 10 Mitgliedern unterstützt wird.

Abg. Krenner (zur Geschäftsordnung) wünscht, daß der Antrag dem Rechtsausschuß überwiesen wird, und zweifelt die Beschlussfähigkeit des Hauses an.

Stellv. Präsident Dr. Ehardt: Wir werden in der nächsten Sitzung die Sache erledigen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 52 Minuten nachmittags.)

